

## O r t s s a t z u n g

### über besondere Anforderungen an die Baugestaltung der Gemeinde Breloh, Kreis Soltau

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung aufgrund der §§ 2 und 3 der VO über Baugestaltung durch Beschluss des Rates der Gemeinde Breloh vom *19.12.1962* folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und die Grundstückseinfriedigungen gestellt.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet "Hornheide Teil 1". Die Grenzen dieses Baugebietes sind in dem Bebauungsplan "Hornheide Teil 1" vom 12. Dez. 1961 gekennzeichnet. Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Ortssatzung ~~und für die in den nachfolgenden §§ 2 und 3 näher bezeichneten Festlegungen bindend.~~

#### § 2

##### Baukörper

- (1) Lage, Stellung und Höhe der baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan angegeben. ~~Die Abstände von Strassen und Nachbargrenzen sind einzuhalten.~~ Die Baukörper sollen grundrisslich in Richtung des Firstes gestreckt gestaltet werden.
- (2) Die Gestaltung des Daches wird durch die ~~im Bebauungsplan eingezeichnete~~ Dachform des Satteldaches bestimmt. Die Dachneigung muss mindestens 35 ° und darf höchstens 50 ° betragen. Als Dachdeckung sind dunkelbraune Tondachziegel oder Dachsteine zu verwenden.
- (3) Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 1/3 der Traufenlänge einnehmen.
- (4) Schornsteine sind so anzuordnen, dass sie am First oder dicht daneben heraustreten.
- (5) Äussere Ansichtsflächen sind als Ziegelrohbau oder heller Putzbau auszuführen.

#### § 3

##### Nebengebäude, Aussenanlagen

- (1) Nebengebäude haben sich den Hauptgebäuden nach Maßstab, Baustoff und Farbe unterzuordnen.
- (2) Grundstückseinfriedigungen sind einheitlich zu gestalten. An öffentliche Wege grenzende Einfriedigungen sind als Staketenzäune mit senkrechten Latten oder Jägerzaun mit dahinter gepflanzter Hecke von 0,8 m Höhe auszuführen.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt worden sind, wird hiermit ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,-- angedroht.

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Bauordnung.

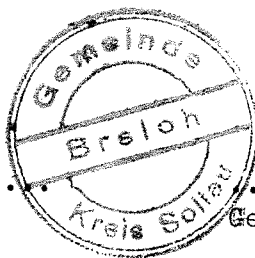
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am~~ <sup>acht</sup> Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Brelow, den 19. JULI 1962

*Levas F. h.*  
Bürgermeister



*Apple*  
in Vertretung  
Gemeindedirektor



Genehmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident  
Dezernat für Städtebau u. Ortsplanung  
Az.: I c/H4 (39) *1081/62*

Lüneburg, den 25. 9. 1962

Im Auftrage:

*W. Meyer*  
Oberregierungs- u. -baurät